

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

STEINARBEITERGEWERBE

(Bauhilfsgewerbe)

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2025

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

1. Räumlich:

auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.

3. Persönlich:

auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1. Mai 2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30. April 2026 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen und die Lenkzeitvergütung werden per 1. Mai 2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die durchschnittliche Inflationsrate (Jänner 2025 bis Dezember 2025) gemäß VPI 2020 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

b) Lohn tafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe.

I. Kollektivvertragslöhne

für alle Bundesländer und Berufsgruppen

		Stundenlohn ab 1. Mai 2025 €
1.	Spezialisten	18,08
2.	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter mit LAP	17,64
3.	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter ohne LAP	16,83
4.	Qualifizierte Arbeitnehmer	16,58

5. Helfer

5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	15,73
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	15,00
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe sowie Personal das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	13,37

Lehrlingseinkommen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	6,10
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	9,00
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	13,20

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

II. Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen

für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

III. Zulagen für einzelne Bundesländer

Burgenland – Berufsgruppen der Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen
Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.

Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

Kärnten – Berufsgruppen der Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen

- a) Gefahrenzulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand: 10 %

- b) Staubzulagen bei Ver- und Entladearbeiten von offenem Kalk: 10 %
- c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
- d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Oberösterreich – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 8 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

Steiermark – Berufsgruppen der Steinbrüche und Kalkbrennereien

Zulagen

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand: 10 %
(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden.)
2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen: .. 10 %
3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen: 10 %

4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl: 10 %
5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks: 5 %
6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtofen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen: 10 %
7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen: 5 %
8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen: 10 %
 Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.
9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10 %
10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen ein-

schlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Tirol – Berufsgruppen der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

- a) Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubeentwicklung zu leiden haben. Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubeentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.
Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.
- b) Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.
- c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.
- d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

- e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.
- f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

Wien – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

ab 1. Mai 2025
€

Zulagen

- | | |
|---|------|
| 1. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse | 1,06 |
| 2. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten | 0,77 |
| 3. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von | 0,42 |

IV. Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialisten

z.B.

Arbeitnehmer, die über spezielle Ausbildung verfügen, wegen der sie aufgenommen oder in der sie eingesetzt werden

*Vorarbeiter
Partieführer
Grubenmeister
Bruchmeister
Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis
Schussmeister
Selbständig tätige Sprengbefugte
Spreng- und Verlademeister
Spezialfacharbeiter
Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse
für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975*

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter mit LAP

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter ohne LAP

4. Qualifizierte Arbeitnehmer

z.B.

*Former (Einschläger)
Betonsteinschleifer
Eisenbieger
Angelernte Professionisten (ohne Lehre)
Angelernte Arbeiter
Mineure (ohne Sprengbefugnis)
Maschinenwärter (Ladegeräte usw.)
Brenner
Kalkbrenner*

Grubenarbeiter

Bausteinmacher, Pflastersteinmacher

*Stollenbauer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten
ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner*

Bossierer, Stanzer

*Bohristen, Ritzer und Spalter sowie Kalkofenheizer,
Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen*

*Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach
fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecher-
wärter, Seilbahnwärter, sowie Kalkabzieher und Absa-
cker*

*Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges,
Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalk-
sortierer, Kalkförderer, Kalkverlader*

*Brecherführer bei Wartung der Feinbrech- und Sortier-
anlage*

Angelernte Steinlader

Kalkauskarrer bei Schachtöfen je nach Konstruktion

*Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter, Kalkstein- und
Kalkmüller*

Steinschläger

*Ziegel-, Rohrschläger, Hilfsbaumaschinisten, Einscha-
ler, Hilfsmaurer, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)
Kraftfahrzeuglenker, sofern nicht in LG 2 oder LG 3 an-
geführt*

*Bagger- oder Raupenführer, sofern nicht in LG 2 oder
LG 3 angeführt*

Lokführer

*Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem
Technischen Überwachungsverein*

5. Helfer

- 5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen*
- 5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe*
- 5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe, sowie Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird*

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderung im Rahmenkollektivvertrag

Im § 4 lit. b wird folgender Satz als letzter Satz angefügt:
Mittels Betriebsvereinbarung können die Nachtarbeitsstunden (Normalarbeitszeit) in den Sommermonaten (Mai–September) auf die Stunden von 20–4 Uhr beschränkt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Einzelvereinbarungen zu treffen, welche zu ihrem Wirksamwerden der Gewerkschaft Bau-Holz zur Genehmigung vorzulegen sind.

Im § 11 Z 4 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2025 € 14,90 pro Stunde.

Im § 12 Abschnitt I Z 4 lautet der zweite Satz wie folgt:
Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2025 € 8,00 pro Arbeitstag. Ab 1. Mai 2026 erhöht es sich um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Jänner 2025–Dezember 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

Im § 12 Abschnitt I Z 4a lautet die lit. a) und b) wie folgt:

- a)** Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2025 € 14,50 pro Arbeitstag. Ab 1. Mai 2026 erhöht es sich um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Jänner 2025–Dezember 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.
- b)** Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden € 19,70 pro Arbeitstag. Ab 1. Mai 2026 erhöht es sich um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Jänner 2025–Dezember 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

In § 12 Abschnitt II lautet der zweite Satz wie folgt:
Dieses beträgt € 30,00 je Kalendertag.

§ 13 Z 1 lautet neu:

Jeder Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr wenigstens zwei Monate im Unternehmen beschäftigt war, erhält ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 8,6 Prozent des von ihm im Unternehmen im laufenden Kalenderjahr erzielten Jahresbruttoverdienstes ohne Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld und Aufwandsentschädigungen.

Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes hat in Form einer Akontozahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des voraussichtlichen Weihnachtsgeldes mit der Auszahlung des Oktoberlohns zu erfolgen. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung des Dezemberlohns.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2025. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2026.

Wien, am 11. April 2025

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Martin **Greiner**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

ab 1. Mai
2025

Lenkstunde gem. § 11 Z 4 € 14,90

Taggeld gem. § 12 Abschnitt I Z 4 € 8,00

Taggeld gem. § 12 Abschnitt II € 30,00

Für die Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-)Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung:

Taggeld gem. § 12 Abschnitt I Z 4a lit. a € 14,50

Taggeld gem. § 12 Abschnitt I Z 4a lit. b € 19,70

Taggeld gem. § 12 Abschnitt II € 30,00

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien